

Gesetz

vom 11. Dezember 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

**zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das StPG
(Dienstverhältnis)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 8. Oktober 2002;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Änderung bisherigen Rechts

Art. 1 Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

Das Gesetz vom 7. Mai 1996 über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASSG; SGF 122.23.7) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Direktor wird vom Staatsrat auf Antrag des Verwaltungsrats ange stellt.

Art. 18 und 19

Aufgehoben

Art. 20 Streitfälle

¹ Die vom Amt gegenüber einem Mitarbeiter getroffenen Entscheide können gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Entscheide über das Gehalt können jedoch zuvor mit einer Einsprache an die Behörde angefochten werden, die den Entscheid getroffen hat.

Art. 20a (neu) Personalkommission

¹ Die Personalkommission hat die Aufgabe, das Personal des Amtes gegenüber der Direktion zu vertreten. Sie wirkt bei der Information und der Anhörung des Personals mit.

² Die Mitglieder der Personalkommission werden vom gesamten Personal des Amtes gewählt.

³ Die Personalkommission erstellt ihr Reglement selbst; das Reglement muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Art. 21 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 2 Pensionskasse des Staatspersonals

Das Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG; SGF 122.73.1) wird wie folgt geändert:

Art. 43 Gesundheitsfragebogen und ärztliche Eintrittsuntersuchung
a) Verpflichtung

¹ Wer neu in der Pensions-Vorsorgeregelung versichert werden soll, muss vor der Aufnahme einen Gesundheitsfragebogen ausfüllen. Dies gilt auch für die neuen Versicherten, die, ohne den Arbeitgeber zu wechseln, kollektiv in die Kasse aufgenommen werden; allfällige gesundheitliche Vorbehalte des vorherigen Versicherers werden übernommen.

² Die Anstellungsbehörde stellt dem Versicherten den amtlichen Gesundheitsfragebogen zu.

³ Der Gesundheitsfragebogen ist vom Versicherten auszufüllen und dem Vertrauensarzt zu übergeben. Dieser kann falls nötig eine ärztliche Eintrittsuntersuchung anordnen.

⁴ Die Untersuchung kann durch einen Allgemeinpraktiker, einen Internisten oder einen Chirurgen erfolgen, der ermächtigt ist, im Kanton Freiburg als selbständiger Arzt eine Praxis zu führen. Der Vertrauensarzt kann Ausnahmen gestatten.

⁵ Der mit der Untersuchung betraute Arzt stellt das vollständig ausgefüllte Zeugnis dem Vertrauensarzt zu.

Art. 44 Abs. 1

¹ Der Vertrauensarzt beurteilt anhand des Gesundheitsfragebogens oder der ärztlichen Eintrittsuntersuchung den Gesundheitszustand des Versicherten und dessen Fähigkeit, die vorgesehene Tätigkeit auszuüben. Er teilt seine Beurteilung dem Versicherten, dem Arbeitgeber und der Pensionskasse mit.

Art. 47 Abs. 3

³ Der in Betracht gezogene massgebende AHV-Lohn wird bis zum Höchstbetrag der allgemeinen Gehaltsskala des Staates, erhöht um das dreizehnte Monatsgehalt, berücksichtigt.

Art. 78 Abs. 1, 2. Satz

¹ (...). Die Pension wird jedoch frühestens ab dem Monat bezahlt, der dem Ende des Anspruchs auf den vollen Lohn folgt, bzw. bei Krankheit oder Unfall, für die der Arbeitgeber eine Taggeldversicherung abgeschlossen hat, nach Ablauf dieser Versicherungsleistungen, spätestens jedoch ab dem 361. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Art. 81 Abs. 2

² Die provisorische Pension wird frühestens ab Beendigung des Anspruchs auf den vollen Lohn ausbezahlt bzw. bei Krankheit oder Unfall, für die der Arbeitgeber eine Taggeldversicherung abgeschlossen hat, nach Ablauf dieser Versicherungsleistungen, spätestens jedoch ab dem 361. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Art. 3 Gerichtsorganisation

Das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1) wird wie folgt geändert:

Ersetzung von Ausdrücken

1. Den Ausdruck «Beamte», «Beamter» bzw. «Beamten» in folgenden Bestimmungen durch «Mitarbeiter» ersetzen:

Art. 22 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 25 Artikelüberschrift und Abs. 1 und 2

Art. 47 Bst. e

Art. 48 Bst. c

Art. 49 Bst. e

Art. 50 Bst. d

Art. 51 Bst. c

Art. 52 Abs. 2 (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 53 Einleitungssatz und Bst. c

(*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 54 Einleitungssatz (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 55 Abs. 1 (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 57 Abs. 1 Bst. b

Art. 60 Abs. 1 (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 61 Abs. 2

Art. 64 Abs. 2

Art. 71 Abs. 3

Art. 75 Abs. 2 (*betrifft nur den deutschen Text*)

Art. 91 Abs. 3 (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 95 Abs. 2, 3 und 4 (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 98

Art. 109 Einleitungssatz (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 110 Einleitungssatz (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 112 Abs. 2 (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 114 Artikelüberschrift und Abs. 1

(*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 115 (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 125 Abs. 1 (*betrifft nur den französischen Text*)

Art. 131 Artikelüberschrift (*betrifft nur den französischen Text und Abs. 1*)

Art. 155 Abs. 4

Art. 178 Artikelüberschrift und einziger Absatz

(*betrifft nur den französischen Text*)

2. *Den Ausdruck «Beamte», «Beamten» bzw. «Gerichtsbeamte» in folgenden Bestimmungen durch «Richter und Mitarbeiter» ersetzen* (*betrifft nur den deutschen Text*):

Art. 22

Art. 109 Einleitungssatz

Art. 110 Einleitungssatz

Art. 114 Artikelüberschrift

Art. 115

Art. 131 Artikelüberschrift

Art. 178 Artikelüberschrift und einziger Absatz

3. *Den Ausdruck «Beamte», «Beamter» bzw. «Beamten» in folgenden Bestimmungen durch «Richter oder Mitarbeiter» ersetzen* (*betrifft nur den deutschen Text*):

Art. 52 Abs. 2

Art. 53 Einleitungssatz

Art. 54 Einleitungssatz

Art. 55 Abs. 1

Art. 60 Abs. 1

Art. 112 Abs. 2 und 3

Art. 114 Abs. 1

4. Den Ausdruck «Beamte» bzw. «Beamten» *in folgenden Bestimmungen durch «Richter» ersetzen (betrifft nur den deutschen Text):*

Art. 4 Abs. 2

Art. 24 Artikelüberschrift

Art. 55 Abs. 2

Art. 113 Abs. 2

- Art. 19** 4. Gerichtsschreiber und weitere Mitarbeiter der Kantonsgerichtsschreiberei

Die Gerichtsschreiber und die übrigen Mitarbeiter der Kantonsgerichtsschreiberei werden vom Kantonsgericht angestellt.

- Art. 20** 5. Gerichtsschreiber und weitere Mitarbeiter der Bezirksgerichts- und Friedensgerichtsschreibereien

¹ Die Gerichtsschreiber und die übrigen Mitarbeiter der Bezirksgerichts- und der Friedensgerichtsschreibereien werden nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal angestellt.

² Die nebenamtlichen Friedensgerichtsschreiber werden jedoch vom Staatsrat auf vier Jahre ernannt.

Art. 53 Bst. c (betrifft nur den deutschen Text)

Den Ausdruck «Gerichtsbeamter» durch «Gerichtsmitarbeiter» ersetzen.

Art. 69 Abs. 3 (betrifft nur den deutschen Text)

Den Ausdruck «der betreffende Beamte» durch «der betreffende Präsident oder Gerichtsschreiber» ersetzen.

Art. 72

Aufgehoben

Art. 91 Abs. 3 (betrifft nur den deutschen Text)

Den Ausdruck «Beamten» durch «Richtern und Mitarbeitern» ersetzen.

Art. 95 Abs. 2, 3 und 4 (betrifft nur den deutschen Text)

2 Den Ausdruck «und Beamten» durch «, Richter und Mitarbeiter» ersetzen.

3 und 4 Den Ausdruck «und Beamten» durch «, Richtern und Mitarbeitern» ersetzen.

Art. 114^{ter} (neu) 8. Information der Anzeige erstattenden Person

Die Anzeige erstattende Person hat keine Verfahrensrechte. Die Behörde teilt ihr jedoch mit, ob sie aufgrund der Anzeige etwas veranlasst hat oder nicht.

Art. 125 Abs. 1 (betrifft nur den deutschen Text)

Den Ausdruck «und Beamten» durch «sowie den Richtern und Mitarbeitern» ersetzen.

Art. 134 I. Versöhnungsversuch (betrifft nur den deutschen Text)

Der Friedensrichter übt in Zivilsachen in all den Fällen die Befugnisse des Versöhnungsrichters aus, in denen ein Versöhnungsversuch vorgesehen und keinem anderen Richter vorbehalten ist.

Art. 4 Beamte der Gerichtsbehörden, welche sich in der Unmöglichkeit befinden, ihre Amtspflichten zu erfüllen

Das Gesetz vom 21. Mai 1873 betreffend die Beamten der Gerichtsbehörden, welche sich in der Unmöglichkeit befinden, ihre Amtspflichten zu erfüllen (SGF 131.0.5), wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz betreffend die Richter, die sich in der Unmöglichkeit befinden, ihre Amtspflichten zu erfüllen

Art. 1 und 2

Den Ausdruck «Beamten der Gerichtsbehörden» bzw. «Beamte» durch «Richter» ersetzen.

Art. 5

Aufgehoben

Art. 5 Jugendstrafrechtspflege

Das Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1

(Anfang unverändert) ... mit demjenigen eines Kantonsrichters oder eines Mitarbeiters der Kantonsgerichtsschreiberei.

Art. 27 Abs. 2

Den Ausdruck «Beamten» durch «Mitarbeitern» ersetzen.

Art. 6 Gemeinden

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 69 Gemeindepersonal

¹ Dieses Kapitel gilt für Personen, die im Dienst der Gemeinde tätig sind und für diese Tätigkeit ein Gehalt beziehen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Hingegen fallen durch Volkswahl vergebene Wahlmandate nicht unter dieses Kapitel.

Art. 70 Geltendes Recht

¹ Die Gemeinden können unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes mit einem allgemein verbindlichen Reglement ihre eigenen Regelungen über das Personal erlassen.

² Hat eine Gemeinde kein allgemein verbindliches Reglement erlassen, so gelten sinngemäss, als Ergänzung zu diesem Gesetz, die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes mit Ausnahme der Artikel 4–23, 132 Abs. 1 und 2 und 133 Abs. 1 sowie die Ausführungsbestimmungen zum Staatspersonalgesetz.

Art. 71 Stellenausschreibung

Die Stellen der Gemeindeangestellten werden, mit Ausnahme der temporären Stellen, grundsätzlich ausgeschrieben.

Art. 72 Pflichtenheft

Die Aufgaben der Mitarbeiter werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 73 Ausstand

¹ Die Mitarbeiter treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie unmittelbar interessiert sind, von Gesetzes wegen in den Ausstand.

² Sie dürfen in den Ausstand treten und müssen es auf Verlangen des Gemeinderates tun, wenn ein Geschäft eine Person interessiert, zu der sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Art. 75

Aufgehoben

Art. 76 Stellen

¹ Jede Gemeinde hat einen Gemeindeschreiber und einen Gemeindekassier. Diese beiden Stellen können in der Funktion des Gemeindevorwalters zusammengefasst werden. Die Gemeinde kann weitere Stellen schaffen.

² Die Gemeinde erstellt ein Stelleninventar.

Art. 77 Abs. 1

¹ Das Dienstverhältnis des Gemeindeschreibers und des Gemeindekassiers untersteht dem öffentlichen Recht. Für die Kündigung gelten die Artikel 36–49 des Gesetzes über das Staatspersonal.

Art. 79

Aufgehoben

Art. 81 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals ist Sache der Mitarbeiter und des Gemeinderates.

² Der Staat arbeitet mit den Personal- und Gemeindeverbänden zusammen und unterstützt sie in ihren Tätigkeiten zur Aus- und Weiterbildung des Personals.

Art. 123^{bis} Abs. 4, 2. Satz

⁴ (...). Die Frist für die Einreichung des Referendumsbegehrens beträgt jedoch 60 Tage.

Art. 7 Organisation des Verwaltungsgerichts

Das Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG; SGF 151.1) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1

Den Ausdruck «angestellt und ernannt» durch «angestellt» ersetzen.

Art. 8 Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Gesetz vom 11. Mai 1891 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SGF 28.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Die Vorsteher der Betreibungsämter (die Betreibungsbeamten), der Vorsteher des kantonalen Konkursamtes (der Konkursbeamte), ihre Stellvertreter sowie die Mitarbeiter dieser Ämter werden von der Direktion angestellt, die für die Beziehungen zu den Gerichtsbehörden zuständig ist.

Art. 4 und 5

Aufgehoben

Art. 6

Den Ausdruck «einem andern Beamten» durch «einer anderen Behörde» ersetzen.

Art. 7, 8, 10, 11 und 12

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 1, 2. Satz

Aufgehoben

Art. 9 Anstalten von Bellechasse

Das Gesetz vom 2. Oktober 1996 über die Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 23

Aufgehoben

Art. 10 Schulgesetz

Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz; SGF 411.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 1 und 2

¹ Die Lehrer im Kindergarten und in der Primarschule werden auf Antrag der Schulbehörden und des Schulinspektors, in der Orientierungsschule auf Antrag des Schulvorstandes und des Schuldirektors von der Direktion angestellt.

² Für Anstellungen für eine bestimmte Dauer oder für eine Stellvertretung ist im Kindergarten und in der Primarschule der Schulinspektor und in der Orientierungsschule der Schuldirektor zuständig.

Art. 46 Anstellungsdauer

Die Lehrer können für eine unbestimmte oder eine bestimmte Dauer angestellt werden.

Art. 47 Rücktritt

¹ Die für eine unbestimmte Dauer angestellten Lehrer können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen.

² Der Rücktritt wird auf Ende eines Schuljahres erklärt. Ein Rücktritt auf einen anderen Zeitpunkt kann eingereicht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Parteien ihn vereinbaren.

Art. 48 Vernehmlassung vor der Entlassung

Bevor die Behörde das Dienstverhältnis eines Lehrers auflöst, holt sie die gleichen Anträge ein, die für die Anstellung vorgesehen sind.

Art. 77 Abs. 1

¹ Der Schuldirektor untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Er wird auf Antrag des Schulvorstandes angestellt.

Art. 11 Freie öffentliche Schulen

Das Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen [Art. 116 bis 119^{quater}, freie öffentliche Schulen] (SGF 411.4.1) wird wie folgt geändert:

Art. 116 Abs. 2

² Die freien öffentlichen Schulen sind den Gesetzen und übrigen Vorschriften unterworfen, die für die öffentlichen Schulen gelten, insbesondere bezüglich der Anstellung und Besoldung des Lehrpersonals, des Unterrichts, der Disziplin, des Schulbesuches und der Schulzusammenlegungen.

Art. 12 Mittelschulunterricht

Das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (SGF 412.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 1 und 2

¹ Die Lehrer werden auf Antrag der Schuldirektion und der Schulkommission von der Direktion angestellt.

² Für die Anstellung der Lehrer für eine bestimmte Dauer oder für eine Stellvertretung ist die Schuldirektion zuständig.

Art. 47 Anstellungs dauer

Die Lehrer können für eine bestimmte oder eine unbestimmte Dauer angestellt werden.

Art. 48 Rücktritt

¹ Die für eine unbestimmte Dauer angestellten Lehrer können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen.

² Der Rücktritt wird auf Ende eines Schuljahres erklärt. Ein Rücktritt auf einen anderen Zeitpunkt kann eingereicht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Parteien ihn vereinbaren.

Art. 49 Vernehmlassung vor der Entlassung

Bevor die Behörde das Dienstverhältnis eines Lehrers auflöst, holt sie die gleichen Anträge ein, die für die Anstellung vorgesehen sind.

Art. 61 Abs. 1

¹ Die Schuldirektoren (die Direktoren) unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 65 Vorsteher

a) Dienstverhältnis

Die Vorsteher unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Sie werden auf Antrag der Schuldirektion und der Schulkommission angestellt.

Art. 13 Pädagogische Hochschule

Das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG; SGF 412.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Ausbildnerinnen und Ausbildner werden auf Antrag des Direktionsrates der PH von der Direktion angestellt.

Art. 19 Rücktritt

Ausbildnerinnen und Ausbildner können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Schuljahres von ihrer Funktion zurücktreten. Ein Rücktritt auf einen anderen Zeitpunkt kann eingereicht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Parteien ihn vereinbaren.

Art. 36 Abs. 1 und 3

¹ Die Direktion bezeichnet die Rektorin oder den Rektor unter den Abteilungsleiterinnen und -leitern. Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.

³ Die Rektorin oder der Rektor wird für vier Jahre bezeichnet; das Mandat kann nur einmal erneuert werden.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Abteilungsleiterinnen und -leiter werden von der Direktion bezeichnet. Ihr Mandat dauert vier Jahre und ist zweimal erneuerbar. Für die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor ist ein vierter Mandat zulässig.

Art. 14 Universität

Das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (SGF 430.1) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Anstellung

¹ Die Mitglieder der Professorenschaft werden auf Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Rektorats von der Direktion angestellt. Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.

² Das Abkommen zwischen den kirchlichen Behörden und dem Staat über die Theologische Fakultät bleibt vorbehalten.

Art. 19 Beendigung des Dienstverhältnisses

¹ Das Dienstverhältnis der Mitglieder der Professorenschaft der Universität endet von Rechts wegen am Ende des akademischen Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr erreicht haben. Der Vertrag kann einen späteren Zeitpunkt vorsehen; der vorgesehene Zeitpunkt darf aber nicht über dem 70. Altersjahr liegen.

² Die Mitglieder der Professorenschaft können ihren Rücktritt nur auf das Ende eines Semesters mit einer auf dem Dienstweg an die Direktion gerichteten Kündigung einreichen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Besondere Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 15 Kulturelle Institutionen des Staates

Das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (SGF 481.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 35 b) Wirkung der Anstellung

¹ Der angestellte Lehrer hat keinen Anspruch auf strikte Beibehaltung der im Vertrag festgesetzten Anzahl Unterrichtsstunden, wenn die Veränderung eine Folge der Abnahme der Zahl seiner Schüler ist. Die Direktion des Konservatoriums muss jedoch dafür sorgen, dass ihm vorrangig soweit möglich die neu für sein Fach angemeldeten Schüler zugeteilt werden.

² Nimmt die Schülerzahl während des Schuljahres ab (vorzeitige Austritte), so bildet die Anzahl der Unterrichtsstunden vor einem Austritt die Grundlage für das Gehalt, das während drei Monaten nach dem jeweiligen Austritt unverändert bleibt.

Art. 37 d) Rücktritt

Der Rücktritt wird auf Ende des Schuljahres erklärt. Ein Rücktritt auf einen anderen Zeitpunkt kann eingereicht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Parteien ihn vereinbaren.

Art. 16 Kantonspolizei

Das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (SGF 551.1) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Anstellung

¹ Der Kommandant und die Polizeioffiziere werden vom Staatsrat angestellt, die übrigen Polizeibeamten von der Direktion.

² Mit dem Dienstantritt werden die Polizeibeamten offiziell anerkannt.

Art. 25 Disziplinarrecht
a) Zuständigkeit

Der Kommandant der Kantonspolizei ist zuständig, gegen Polizeioffiziere und übrige Polizeibeamte die Disziplinarstrafen des Verweises und der Busse auszusprechen.

Art. 27 und 51

Aufgehoben

Art. 17 Gebäudeversicherung

Das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 und 2

¹ Der Direktor wird auf Antrag des Verwaltungsrats vom Staatsrat angestellt.

² *Aufgehoben*

Art. 18 Das Personal

¹ Das Dienstverhältnis des Direktors und des Personals der Anstalt richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatpersonal.

² Die Anstalt kann jedoch aus betrieblichen Gründen spezifische Bestimmungen erlassen, die von den reglementarischen Bestimmungen für das Staatspersonal abweichen. Das Personal der Anstalt wird vorläufig angehört.

Art. 20 Bst. c

Den Ausdruck «den Direktor, den Adjunkten und das Anstaltspersonal» streichen.

Art. 18 Krankenpflegeschule

Das Gesetz vom 21. Juni 1994 über die Krankenpflegeschule (KPSG; SGF 821.12.4) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3 Bst. c

[³ Er (*der Direktor*) hat insbesondere folgende Befugnisse:]

- c) Er macht Vorschläge für die Anstellung der Abteilungsvorsteher, des Adjunkten des Direktors, der hauptamtlichen Lehrpersonen sowie der administrativen und technischen Mitarbeiter.

Art. 19 Kantonsspital

Das Gesetz vom 2. März 1999 über das Kantonsspital Freiburg (SGF 822.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. f

[² Er (*der Verwaltungsrat*) hat namentlich folgende Befugnisse:]

- f) Er stellt die in Artikel 14 Abs. 2 aufgeführten Personen an, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Genehmigung durch den Staatsrat, und er genehmigt die Anstellung der in Artikel 17 aufgeführten Personen.

Art. 14 Abs. 2

² Die Chefärzte, die stellvertretenden Chefärzte, die Belegärzte, der Chefapotheker und der Laborchef werden vom Verwaltungsrat des Spitals angestellt. Für die Chefärzte, den Chefapotheker und den Laborchef muss der Anstellungsentscheid vom Staatsrat genehmigt werden. Sie sind administrativ dem Spitaldirektor unterstellt.

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Dienstchefs der übrigen Dienste, die nicht unter den Artikel 14 fallen, werden von der Spitaldirektion angestellt. Dieser Entscheid muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Sie sind dem Spitaldirektor unterstellt.

Art. 20 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die AHV und zum Bundesgesetz über die IV

Das Ausführungsgesetz vom 9. Februar 1994 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SGF 841.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Artikelüberschrift und Art. 1

Dienstverhältnis

¹ Das Personal der Anstalt ist den gesetzlichen Bestimmungen über das Staatspersonal unterstellt.

Art. 21 Wald und Schutz vor Naturereignissen

Das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) wird wie folgt geändert:

Art. 16

Aufgehoben

Art. 22 Jagd sowie Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume

Das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1) wird wie folgt geändert:

Art. 50

Aufgehoben

Art. 52 Vorbehaltetes Recht

Der Ausweis, die Aufsichtsbeschwerde und die Ausrüstung (Art. 48-51) der Beamten der Kantonspolizei richten sich nach dem Gesetz über die Kantonspolizei.

Art. 23 Fischerei

Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1) wird wie folgt geändert:

Art. 44^{bis}

Aufgehoben

2. KAPITEL

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 24

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, das gleichzeitig mit den Bestimmungen des StPG über das Dienstverhältnis am 1. Januar 2003 in Kraft tritt.

Der Präsident:

P. SANSONNENS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

Genehmigung

Der Artikel 8 dieses Gesetzes ist von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.